

Volland

Energieeinsparverordnung

Textausgabe mit Schnelleinstieg

2., aktualisierte Auflage 2009

Aktualisierung der Informationen zu Förderprogrammen
(Stand 1. Juni 2010)

Förderungen bei energiesparenden Bauen und Sanieren

(Stand: ab Juli 2010)

Die wichtigsten Förderungen für energieeffizientes Bauen und Sanieren sind die Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Darüber hinaus gibt es von den Ländern und Kommunen noch eigens aufgelegte Förderprogramme, die regional sehr unterschiedlich sind.

Eine der umfangreichsten Datenbanken für Förderangebote in Deutschland für Bauen, Sanieren und Erwerb vom Immobilien wird von „fe.bis.de“, einem gewerblichen Dienstleister angeboten. Aber auch die DENA hat eine gut geführte Liste mit aktuellen Förderprogrammen.

Nachfolgend werden die zum Zeitpunkt der Bucherscheinung aktuellen Förderprogramme der KfW- Bank und von der BAFA erläutert (August 2009).

1. Förderungen durch die KfW-Bank

a) Neubauten:

- Programm „Energieeffizientes Bauen“:

Hier wird der Neubau von energieeffizienten Gebäuden gefördert. Die Förderhöhe ist abhängig vom Energiestandard des neu gebauten Gebäudes. Als Kriterium für die Förderung sind immer zwei Grenzwerte zu beachten (siehe auch Tabelle 2),

- einmal der maximal zulässige Transmissionswärmeverlust H_T , der die Wärmeverluste der Gebäudehülle begrenzt,
- und der maximal zulässige Jahres-Primärenergiebedarf Q_p , der den Primärenergiebedarf des Gebäudes begrenzt.

- KfW-Effizienzhaus 70:

Über dieses Förderprogramm werden neue Gebäude gefördert, deren

- Jahres-Primärenergiebedarf Q_p maximal 70 % der nach EnEV₂₀₀₉ zulässigen Wertes beträgt und
- der Transmissionswärmeverlust H_T maximal 85 % der nach EnEV₂₀₀₉ zulässigen Werte beträgt.

- KfW-Effizienzhaus 55:

Über dieses Förderprogramm werden neue Gebäude gefördert, deren

- Jahres-Primärenergiebedarf Q_p maximal 55 % der nach EnEV₂₀₀₉ zulässigen Werte beträgt und
- der Transmissionswärmeverlust H_T 70 % der nach EnEV₂₀₀₉ zulässigen Werte beträgt

Für dieses Darlehen gibt es 5 % Tilgungszuschuss.

- **Passivhaus:**

Gefördert werden in diesem Programm auch Gebäude, deren Jahres-Primärenergiebedarf Q_p und Jahres-Heizwärmebedarf Q_h nach dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) oder einem gleichwertigen Verfahren durch einen **Sachverständigen** nachgewiesen werden.

Für dieses Darlehen gibt es 5 % Tilgungszuschuss.

- **KfW-Effizienzhaus 40:**

Über dieses Förderprogramm werden neue Gebäude gefördert, deren

- Jahres-Primärenergiebedarf Q_p maximal 40 % der nach EnEV₂₀₀₉ zulässigen Werte beträgt und
- der Transmissionswärmeverlust H_T maximal 55 % der nach EnEV₂₀₀₉ zulässigen Werte beträgt

Für dieses Darlehen gibt es 10 % Tilgungszuschuss.

Zu beachten ist:

Die Stufen KfW-Effizienzhaus 55 und 40 erfordern aufgrund des hohen technischen Anspruchs besondere Maßnahmen, um die Qualität der durchgeführten Maßnahmen und das vom Bauherrn gewünschte Ergebnis sicherzustellen. Neben den Bestätigungen des Sachverständigen bei Antragstellung und nach Durchführung der Maßnahmen ist daher in diesen Förderstufen sowohl im Neubau als auch in der Sanierung die Planung und Bau-

begleitung durch einen Sachverständigen Pflicht.

Was wird gefördert:

Gefördert wird die Errichtung, Herstellung oder der Ersterwerb von Wohngebäuden einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen. Außerdem wird die Erweiterung bestehender Gebäude durch abgeschlossene Wohneinheiten sowie die Umwidmung bisher nicht wohnwirtschaftlich genutzter Gebäude bei anschließender Nutzung als Wohngebäude gefördert. Was nicht gefördert wird, sind Ferien- und Wochenendhäuser.

Die Berechnungen müssen von einem Sachverständigen durchgeführt und bestätigt werden.

b) Altbauten

- **Programm Energieeffizientes Sanieren**

Das Programm ersetzt das bisherige CO₂-Gebäudesanierungsprogramm sowie die „Öko-Plus“-Maßnahmen im Programm „Wohnraum Modernisieren“.

In diesem Programm werden energetische Einzelmaßnahmen, spezielle Maßnahmenpakete oder die Sanierung des Gebäudes auf Neubau-Niveau oder 30 % besser gefördert.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Gebäude bis zum 31.12.1995 fertiggestellt wurden.

Grundsätzlich können zwei Arten von Förderungen in Anspruch genommen werden, einmal die Inanspruchnahmen von zinsgünstigen Krediten oder eine Zuschussvariante. Die aktuellen Förderhöhen können bei der KfW-Bank angefragt werden.

- **Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 115**

Über dieses Förderprogramm werden frei wählbare Maßnahmen gefördert, die das

bestehende Gebäude 15 % über den energetischen Standard von Neubauten nach EnEV 2009 bringen.

Tilgungszuschuss: 7,5 % - ab 1. Juli 2010: 2,5%

Investitionszuschuss: 12,5 % - ab 1. Juli 2010: 7,5 %

- Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 100

Über dieses Förderprogramm werden frei wählbare Maßnahmen gefördert, die das bestehende Gebäude auf den energetischen Standard von Neubauten nach EnEV 2009 bringen.

Tilgungszuschuss: 12,5 % - ab 1. Juli 2010: 5,0 %

Investitionszuschuss: 17,5 % - ab den 1. Juli 2010: 10 %

- Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 85

Über dieses Förderprogramm werden frei wählbare Maßnahmen gefördert, die das bestehende Gebäude auf einen energetischen Standard bringen, der 15 % besser ist als die Anforderungen an Neubauten nach EnEV 2009.

Tilgungszuschuss: 15 % - ab 1. Juli 2010: 7,5%

Investitionszuschuss: 20 % - ab 1. Juli 2010: 12,5 %

- Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 70

Über dieses Förderprogramm werden frei wählbare Maßnahmen gefördert, die das bestehende Gebäude auf einen energetischen Standard bringen, der 30 % besser ist, als die Anforderungen an Neubauten nach EnEV 2009.

Tilgungszuschuss: ab 1. Juli 2010: 10 %

Investitionszuschuss: ab 1. Juli 2010: 15 %

- Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 55

Über dieses Förderprogramm werden frei wählbare Maßnahmen gefördert, die das bestehende Gebäude auf einen energetischen Standard bringen, der 45 % besser ist als die Anforderungen an Neubauten nach EnEV 2009.

Tilgungszuschuss: ab 1. Juli 2010: 12,5 %

Investitionszuschuss: ab 1. Juli 2010: 17,5 %

- Förderung von Einzelmaßnahmen

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung des Daches und/oder der obersten Geschossdecke
- Wärmedämmung der Kellerdecke oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen und von erdberührten Aussenflächen beheizter Räume
- Austausch der Fenster
- Einbau einer Lüftungsanlage
- Austausch der Heizung einschließlich einer hocheffizienten Umwälzpumpe.

Umfang der Förderung:

Bei Inanspruchnahme von zinsgünstigen Darlehen wird die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus mit maximal 75.000 Euro je Wohneinheit und die Förderung von Einzelmaßnahmen mit maximal 50.000 Euro gefördert.

Tilgungszuschuss: 5 % bis zu 2.500 pro Wohneinheit

- Sonderförderung

Im Rahmen des Programms "Energieeffizient Sanieren" werden Zuschüsse zur Förderung spezieller Maßnahmen zur Minderung des

CO₂-Ausstoßes von bestehenden Wohngebäuden gewährt. Diese Maßnahmen umfassen:

- Qualifizierte Baubegleitung während der Sanierungsphase durch einen Sachverständigen. Die Baubegleitung wird mit 50% der förderfähigen Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungskosten, max. jedoch mit 2.000 € pro Wohneinheit gefördert (nur bei Sanierung zum Effizienzhaus).
- Austausch von Nachtstromspeicherheizungen
- Optimierung der Wärmeverteilung im Rahmen bestehender Heizungsanlagen

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung: Die Maßnahmen müssen von einem Fachunternehmen durchgeführt werden.

Achtung!

Die Anträge für die Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme über die Hausbank beantragt werden.

2. Förderungen durch die BAFA

Über das „Marktanreizprogramm (MAP) Erneuerbare Energien“ werden über ein Zuschussprogramm Solarkollektoren, Wärmepumpen und Biomasseanlagen von der BAFA gefördert. Das Programm wird ergänzt durch weitere Zuschüsse für begleitende Maßnahmen.

Diese Förderungen stehen momentan (Stand: Juni 2010) nicht zur Verfügung!

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom Juni 2009.

Achtung!

Die Anträge sind nach Herstellung der Betriebsbereitschaft zu stellen.

3. Solarkollektoren

Es werden Anlagen gefördert:

- zur Warmwasserbereitung
- zur Raumheizung
- zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung
- zur Bereitstellung von Prozesswärme und
- zur solaren Kälteerzeugung

Basisförderung:

Bei einer Fläche bis 40 m² Bruttokollektorfläche (Erstinstallation):

a) Nur zur Warmwasserbereitung:

Altbau 60 €/m² min. 410,00 €

Neubau 45 €/m² min. 307,50 €

b) Kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung

Altbau 105 €/m²

Neubau 78,75 €/m²

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern mit mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche für jeden m² über 40 m²

Altbau: 45 €/m²

Neubau: 33,75 €/m²

Voraussetzung: Pufferspeichervolumen von mindestens 100 Liter je m² Bruttokollektorfläche

c) bei Erweiterungen bereits in Betrieb genommener Solarkollektoranlagen 45 €/m² zusätzlicher Kollektorfläche

Bonusförderung:

- a. Solaranlage zur Brauchwasserunterstützung: Bei Austausch eines Niedertemperaturkessels gegen einen Brennwertkessel gibt es zusätzlich 375 €.

Bei Austausch eines Niedertemperaturkessels gegen einen förderfähigen Biomassekessel oder eine förderfähige Wärmepumpe gibt es zusätzlich 750 €.

- b. Solaranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung: Bei Austausch eines Niedertemperaturkessels gegen einen Brennwertkessel, Biomassekessel oder eine Wärmepumpe gibt es zusätzlich 750 €.

Effizienzbonus

Wird durch die Sanierung der EnEV-Standard für Neubauten erreicht und wurde für das Gebäude eine Baugenehmigung bis 1995 eingereicht, so wird bei der Errichtung von Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung das 1,5-fache der Basisförderung gewährt. Gebäude, deren Baugenehmigung nach 1995 eingereicht wurde, müssen für diese Förderung das EnEV- Niveau um 30 % unterschreiten.

Wird durch die Sanierung der EnEV-Standard für Neubauten um 30 % unterschritten und wurde für das Gebäude eine Baugenehmigung bis 1995 eingereicht so wird bei der Errichtung von Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung das 2-fache der Basisförderung gewährt. Gebäude deren Baugenehmigung nach 1995 eingereicht wurde, müssen für diese Förderung das EnEV- Niveau um 45 % unterschreiten.

Für besonders effiziente Solarkollektorpumpen in permanent erregter EC-Motor Bauweise gibt es zusätzlich 50 €.

Für besonders effiziente Umwälzpumpen, die die freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen, gibt es nochmals 200 €. Diese müssen Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sein.

Voraussetzungen für die Förderung von Solaranlagen:

- die Anlagen müssen mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein,
- sie müssen mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ in der Fassung Version 8.00 - Januar 2003 ausgestattet sein,
- sie müssen einen jährlichen Kollektorsertrag von mindestens $Q_{kol} 525 \text{ kWh/m}^2$ erbringen (laut Datenblatt).

Anforderung an den Pufferspeicher bezüglich seines Wärmespeichervolumens und an die Kollektorfläche:

- 40 Liter je m^2 Kollektorfläche bei Flachkollektoren und mind. 9 m^2 Kollektorfläche
- 50 Liter je m^2 Kollektorfläche bei Vakuumröhrenkollektoren und mind. 7 m^2 Kollektorfläche

4. Biomasseanlagen

Basisförderung

Die Errichtung automatisch beschickter Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung mit einer installierten Nennwärmeleistung zwischen 5 kW und 100 kW werden wie folgt gefördert:

Pelletöfen (Raumofen luftgeführt)

Altbau 500 € (höchstens 20 % der Nettoinvestitionskosten)

Neubau 750,- € (höchstens 20 % der Nettoinvestitionskosten)

Pelletöfen mit Wassertasche

Altbau 36 €/kW mind. 1.000 €

Neubau 27 €/kW mind. 750 €

Pelletkessel

Altbau 36 €/kW mind. 2.000 €

Neubau 27 €/kW mind. 1.500 €

Pelletkessel mit neu errichtetem Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 30 l/kW

Altbau 36 €/kW mind. 2.500 €

Neubau: 27 €/kW mind. 1.875 €

Holz hackschnitzelheizung (Wasserspeicher mindestens 30l/kW)

Altbau pauschal 1.000 € je Anlage

Neubau pauschal 750 € je Anlage

Scheitholzvergaserkessel mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW (Nennwärmeleistung von 15 kW bis max. 50 kW)

Altbau pauschal 1.125,00 € je Anlage

Neubau pauschal 843,75 € je Anlage

Bonusförderung (siehe Solaranlagen)

Effizienzbonus

Wird durch die Sanierung der EnEV-Standard für Neubauten erreicht und wurde für das Gebäude eine Baugenehmigung bis 1995 eingereicht so werden bei der Errichtung von Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung das 1,5-fache der Basisförderung gewährt. Gebäude deren Baugenehmigung nach 1995 eingereicht wurden, müssen für diese Förderung das EnEV-Niveau um 30 % unterschreiten.

Wird durch die Sanierung der EnEV-Standard für Neubauten um 30 % unterschritten und wurde für das Gebäude eine Baugenehmigung bis 1995 eingereicht so werden bei der Errichtung von Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung das 2-fache der Basisförderung gewährt. Gebäude deren Baugenehmigung nach 1995 eingereicht wurden, müssen für diese Förderung das EnEV-Niveau um 45 % unterschreiten.

Für besonders effiziente Umwälzpumpen, die die freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen, gibt es nochmals 200 €. Diese müssen Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sein.

Innovationsförderung

Besonders gefördert werden Brennwertkessel und Anlagen zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel. Die Förderung beträgt für jede ausgerüstete Biomasseanlage pauschal 500 €.

Voraussetzung für die Förderung von Biomasseanlagen:

- sie müssen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte einhalten
- Nennwärmeleistung zwischen 5 kW und 100 kW

5. Wärmepumpen

Basisförderung

Wasser/Wasser oder Sole/Wasser-Wärmepumpen:

Altbau: 20 €/m² Wohnfläche max. 3.000 € (max. 15 % der Nettoinvestitionskosten)

Neubau (nach 31.12.2008): 7,50 €/m² Wohnfläche max. 1.500 € (max. 7,5 % der Nettoinvestitionskosten)

Luft/Wasser-Wärmepumpen:

Altbau: 10 €/m² Wohnfläche max. 1.500 €
(max. 10 % der Nettoinvestitionskosten)

Neubau (bis 31.12.2008): 3,75 €/m²
Wohnfläche max. 637,50 € (max. 7,5 % der
Nettoinvestitionskosten)

Bonusförderung (siehe Solaranlagen)

Effizienzbonus

Wird durch die Sanierung der EnEV-Standard für Neubauten erreicht und wurde für das Gebäude eine Baugenehmigung bis 1995 eingereicht so wird bei der Errichtung von Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung das 1,5-fache der Basisförderung gewährt. Gebäude, deren Baugenehmigung nach 1995 eingereicht wurde, müssen für diese Förderung das EnEV- Niveau um 30 % unterschreiten.

Wird durch die Sanierung der EnEV-Standard für Neubauten um 30 % unterschritten und wurde für das Gebäude eine Baugenehmigung bis 1995 eingereicht, so wird bei der Errichtung von Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung das 2-fache der Basisförderung gewährt. Gebäude deren Baugenehmigung nach 1995 eingereicht wurde, müssen für diese Förderung das EnEV- Niveau um 45 % unterschreiten.

Für besonders effiziente Umwälzpumpen, die die freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen, gibt es nochmals 200,- €. Diese müssen Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sein.

Voraussetzung für die Förderung

- Einbau eines Strom- und Wärmemengenzählers zur Bestimmung der Jahresarbeitszahl nach VDI 4650
- Vorliegen einer Fachunternehmererklärung, dass
 - o die Jahresarbeitszahl mindestens 4,0 im Neubau und 3,7 im Gebäudebestand beträgt,
 - o bei Luft/Wasserwärmepumpen mindestens 3,5 im Neubau und 3,3 im Gebäudebestand beträgt,
 - o ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage durchgeführt wurde.

Bitte beachten Sie:

Die Förderungen können sich jederzeit ändern. Bitte informieren Sie sich vorher immer noch einmal bei Ihrer Bank über den aktuellen Stand der möglichen Förderungen.